



Michael Boddenberg
VORSITZENDER DER CDU-FRAKTION
IM HESSISCHEN LANDTAG

Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Telefon (06 11) 350 - 5 32
Telefax (06 11) 350 - 5 55
m.boddenberg@ltg.hessen.de
www.cdu-fraktion-hessen.de

Herrn Rainer Wegner
Bürgerinitiative Niedernhausen/Eppstein
Idsteiner Straße 92
65527 Niedernhausen

Wiesbaden, 4. August 2017
IV 5a - MB/crf

Stromnetzausbau - Ultranet
Ihr Schreiben und Ihre Nachricht vom 30. Juli d. J.

Sehr geehrter Herr Wegner,

ich danke Ihnen zunächst für Ihr Anschreiben und Ihre Hinweise auf das Projekt „Ultranet“. Bitte lassen Sie mich eingangs zum Komplex „Netzausbau“ grundsätzlich die Position der Kolleginnen und Kollegen meiner Fraktion erläutern.

Netzausbau und Ausbau der Erneuerbaren Energien bedingen einander. Für den Ausbau des Übertragungsnetzes stellt dabei der Bundesbedarfsplan auch in Zukunft das zentrale Instrument dar. Neben dem geordneten Ausbau der Windenergie „offshore“ muss aus meiner Sicht hierbei auch das Optimierungspotential bei den Bestandsnetzen ausgeschöpft werden. Damit wird die Aufnahmekapazität des Netzes für Strom aus Erneuerbaren Energien gesteigert, die Effizienz erhöht und die Kosten gesenkt. Aufgrund der hohen Dringlichkeit des Netzausbaus für das Gelingen der Energiewende ist dabei eine breite Akzeptanz der Bevölkerung Voraussetzung, die heute noch in vielen Fällen nicht gegeben ist.

Auf Landesebene haben vor diesem Hintergrund CDU und Bündnis 90/Die Grünen vereinbart, dass sich das Land mit dem Bund und den anderen Ländern besser abstimmen und die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig beteiligen wird. Der Netzausbau muss so kosteneffizient und umweltverträglich wie möglich erfolgen.

Das Vorhaben „Ultrahochspannung“, für das der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festgestellt hat, ist Gegenstand des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz [BBPlG]). Im Anhang zu diesem Gesetz ist das Vorhaben mit der Nr. 2 (Osterath - Philippsburg) aufgeführt und als länderübergreifendes Pilotprojekt für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen (Hochspannungsgleichstrom-Übertragung [HGÜ-Leitung]) gekennzeichnet. Zudem handelt es sich um ein sog. „PCI“-Projekt („Project of Common Interest [PCI]“ - Vorhaben von gemeinsamem Interesse) nach der EU-Verordnung Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-Verordnung).

Der Bau der Stromtrasse „Ultrahochspannung“ ist für den Erfolg einer geänderten Energiepolitik in Deutschland und Hessen aus meiner Sicht von hoher Bedeutung. Ihre Errichtung stimmt mit dem beim Hessischen Energiegipfel 2011 geschlossenen Grundsatz „So zentral wie nötig, so dezentral wie möglich“ überein. Ultrahochspannung schafft hierbei eine der Voraussetzungen für den Transport von Stromüberschüssen in den Süden bzw. den Transport von Strom aus Photovoltaik – insbesondere aus Bayern – in die Rhein-Ruhr-Region. Zudem kann bei geringer Erzeugung aus erneuerbaren Energien ggf. Energie aus den im Ballungsraum Rhein-Ruhr vorhandenen Kraftwerken abgeführt werden. Ultrahochspannung trägt mithin zur Versorgungssicherheit Süddeutschlands bei, indem es zusätzliche Transportkapazität bereitstellt – vorbei am stark belasteten Stromübertragungsnetz im Rheinland. Auf der anderen Seite können die durch den Betrieb der neuen Gleichstromtrasse freiwerdenden Kapazitäten im hessischen Energienetz auch für den Transport des regional erzeugten Ökostroms genutzt werden.

Sie haben mit Blick darauf, dass für den größten Teil der Strecke bereits bestehende Mastsysteme durch gemeinsame Führung der Gleich- und Wechselstromleitungen genutzt werden sollen, gesundheitliche Bedenken geäußert, die wir sehr ernstnehmen. Auch die Bundesnetzagentur, als für die Planung verantwortliche Behörde, hat zu dieser Thematik Anfang Februar 2017 eine Dialogveranstaltung durchgeführt.

Die von Ihnen erwähnte Strahlenschutzkommission (SSK) hat sich in ihren 2013 verabschiedeten Empfehlungen „Biologische Effekte der Emissionen von Hochspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ)“ mit dieser Thematik ebenfalls auseinandergesetzt. Zwar sind demnach aufgrund von *indirekten* Wirkungen Wahrnehmung und Belästigung bei Feldstärken, wie sie im Trassenbereich von HGÜ-Leitungen zu erwarten sind, nicht auszuschließen. Insgesamt ergibt sich jedoch für elektrische Gleichfelder Evidenz dafür, dass es bei den bei HGÜ-Leitungen zu erwartenden elektrischen Feldstärken keine *direkten* gesundheitlich relevanten Wirkungen gibt (S. 11). Bezüglich der Führung von Gleich- und Wechselspannungssystemen auf einem Mastsystem wird festgestellt, dass „die Größe der maximal auftretenden magnetischen Flussdichten im

Variationsbereich der regional und in Wohnungen auftretenden Werte des Erdmagnetfeldes liegt“ (S. 12).

Das Vorhaben muss in jedem Fall die Vorgaben der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sowie der mit ihr verbundenen Durchführungshinweise erfüllen. Die hierzu erforderlichen Nachweise und Berechnungen sind vom Netzbetreiber im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens zu erbringen. Die 26. BImSchV enthält zudem ein sog. Minimierungsgebot. Dies bedeutet konkret, dass etwa durch eine geänderte Platzierung der jeweiligen Leiterseile oder eine Optimierung der Leiteroberflächen eine weitestmögliche Verringerung der Immissionen erreicht wird. Im anstehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Einhaltung der Grenzwerte und die Ausschöpfung sämtlicher Spielräume sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es auch zu begrüßen, dass das Bundesamt für Strahlenschutz ergänzende Forschungsprogramme durchführen wird.

Die Verantwortung für den Trassenverlauf liegt grundsätzlich beim Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur. Wie sicherlich auch Ihnen bekannt ist, hat die Amprion GmbH bereits am 29. Oktober 2015 den Antrag auf Bundesfachplanung für den Abschnitt D „Weißenthurm - Riedstadt“ (110 km) gestellt. Die Antragskonferenz fand am 23. Februar 2016 in Mainz statt. Die Bundesnetzagentur hat am 1. Juli 2016 den Untersuchungsrahmen veröffentlicht und damit den erforderlichen Inhalt der vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen nach § 8 NABEG bestimmt. Amprion hat eine Fristverlängerung zur Abgabe der Unterlagen beantragt. Diese Frist läuft laut Bundesnetzagentur bis zum 13. November 2017. Danach führt die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme und daran anschließend einen Erörterungstermin durch.

Dies ist die Vorstufe für das sich hieran anschließende Planfeststellungsverfahren. Auch im Rahmen dieses formalisierten Verfahrens bieten sich erneut breite Beteiligungsoptionen. Es besteht also aus unserer Sicht noch ausreichend Gelegenheit, die Vor- und Nachteile einzelner technischer Varianten zu diskutieren und Verbesserungsvorschläge in das Verfahren einzubringen.

Wir erwarten von der Bundesnetzagentur, dass Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angehört und erörtert werden. Die gesetzlichen Regelungen sehen richtigerweise – wie beschrieben – vor, dass sämtliche Verfahrensschritte, von der Bedarfsermittlung bis zur Genehmigung, mit Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Fachbehörden und Gebietskörperschaften durchzuführen sind. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Gesamtverantwortung grundsätzlich beim Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur liegt. In den durchzuführenden Verfahren sind die Länder in erster Linie zu beteiligende Akteure.

Mit meinen Ausführungen hoffe ich, auch zur Verdeutlichung der zugegebenermaßen komplexen Sachverhalte beitragen zu können. Gleichzeitig kann ich Ihnen versichern, dass sich die CDU-Fraktion im Hessischen Landtag weiterhin für einen umfassenden Schutz der Belange der Bevölkerung vor Ort einsetzen wird. Ohne die Überzeugung, dass bei der Planung zur Schonung der Natur und der Menschen alles getan wurde, wird es auch keine Akzeptanz geben.

Mit freundlichen Grüßen

H. J. 17000